

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 66 (1987)
Heft: 10

Artikel: UVP und die Folgen
Autor: Mauch, Ursula / Mohr, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Die Stoffverordnung ist weitgehend unbekannt.

Durch Anfragen an den Gemeinderat, in Gemeinde- und Kantonsparlamenten nach dem Stand des Vollzugs wird die Stoffverordnung bekannter. Kantone haben es in der Hand, mit Kreisschreiben an die Gemeinden, mit Referaten und Kursen auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Manche Teilbereiche eignen sich zur Bekanntmachung über Private (z.B. Branchenverbände). Gestaffelte Information der Gemeinden und der Bürger ist ein Weg, über die Selbstkontrolle auf den verschiedenen Stufen das Vollzugsdefizit abzubauen: Informierte Bürger fragen nach dem Vollzug in ihrem Gemeinwesen und zwingen Behörden und Verwaltung, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen.

2. Der Vollzug der StoV tangiert eine Vielzahl von Aufgaben bestehender Ämter (Kantonale Laboratorien, Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Strassenverkehr, Abfallwesen). Das erfordert viel Koordinationsarbeit und in verschiedenen Bereichen neue Mittel.

Dem Einbringen der neuen (Umwelt-) Aspekte in die bestehenden Aufgaben kommt grosse Bedeutung zu, umso mehr, als man vielerorts nicht umhin kommen wird, die bestehenden Ämter auch für die neuen Aufgaben als zuständig zu bezeichnen, will man nicht überall neue Polizeiorgane schaffen. Wenn aber die Strassenämter für die Verwendung von Streusalz, die Forstämter für den Umgang mit Holzschutzmitteln, die Abfallämter für die Reinheit von Kompost zuständig sind, hat die Vollzugskontrolle entscheidende Bedeutung.

Verwaltungen haben oft die Rolle von (guten oder schlechten) Vorbildern (z.B. Gemeindeverwaltungen im Einsatz von Herbiziden, Streusalz, staatliche Landwirtschaftsbetriebe in der Anbauweise, im Umgang mit Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln). Durchsetzung der Vorschriften beim Bürger setzt gute Vorbilder voraus, die vielerorts noch nicht vorhanden sind.

3. Die StoV greift in andere Domänen ein. Ihr Vollzug braucht «flankierende Massnahmen». Will man die Vorschrift durchsetzen, die Düngermenge auf die Bedürfnisse der Pflanzen und die im Boden vorhandenen Nährstoffe abzustimmen, kann man dies in vielen Gebieten nur dann, wenn überhöhte Tierbestände abgebaut werden. Sonst

fällt zuviel Dünger an, der verwertet werden muss.

Diese Verflechtungen müssen auch bei Vorstössen zum Ausdruck kommen. Der mangelnde Vollzug der Stoffverordnung ist eines der Argumente für Forderungen in den Bereichen neue Agrarpolitik, sanftere Chemie oder Katastrophenprävention.

4. Die StoV geht zu wenig weit. Sie verbietet z.B. den Herbizideinsatz auf Gemeindestrassen, lässt aber die Kantone selbst bestimmen, wie Kantons- und Nationalstrassen behandelt werden. Gemeinden wehren sich gegen den Vollzug mit dem Argument, die anderen müssten ja auch nicht umstellen. Längerfristig muss die Verordnung deshalb ergänzt und vereinfacht werden. Dazu braucht es Vorstösse beim Bund.

SP-Umwelttagung: Arbeitsgruppenbericht 3

UVP und die Folgen

Von Ursula Mauch und Arthur Mohr

1. Stichworte zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

UVP-Verordnung: Zum Entwurf einer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist 1986 die Vernehmlassung durchgeführt worden. Die Verordnung wird voraussichtlich 1988 in Kraft treten. Auch wenn die Verordnung noch nicht in Kraft ist, so ist die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen dennoch bereits Pflicht. So hat das Bundesgericht entschieden.

UVP-Pflichtigkeit: Planung, Errichtung und Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Die Liste der UVP-pflichtigen Anla-

gen ist Teil der Verordnung. Der Verordnungsentwurf nennt Anlagen in den Bereichen Verkehr (z.B. Neuanlagen von Kantonsstrassen), Energie (z.B. grössere Speicher- und Laufkraftwerke), industrielle Betriebe (z.B. Aluminiumhütten), Wasserbau (z.B. grössere Materialentnahmen aus Gewässern), Landesverteidigung (z.B. Waffenplätze), Entsorgung (z.B. grössere Sondermüllverbrennungsanlagen), Sport, Tourismus und Freizeit (z.B. grosse Terrainveränderungen für Skipisten).

Zweck der UVP: Abklärung der Einwirkungen einer Anlage auf die Umwelt. Bewertung dieser Einwirkungen, Auflistung der vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen und Offenlegung

des UVP-Berichts im Sinne einer Orientierungshilfe für die Bevölkerung.

Die Beteiligten sind die Gesuchsteller (Bauherr), Umweltschutzfachstelle, Prüfbehörde (= Behörde, welche über das Projekt an sich entscheidet) und die Öffentlichkeit.

Durchführung: Der Gesuchsteller hat einen UVP-Bericht vorzulegen, der die Grundlage der Prüfung darstellt. Er braucht den Bericht nicht selber auszuarbeiten, sondern kann diese Aufgabe geeigneten Experten übertragen. Die Umweltschutzfachstelle beurteilt aufgrund des Berichts, ob die Anlage den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und den weiteren bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Walderhaltung und Fischerei entspricht. Dann beantragt sie der Prüfbehörde, das Projekt zu genehmigen, abzulehnen oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen festzulegen. Liegt die Zuständigkeit zum Entscheid über das Projekt bei einer Bundesbehörde, so ist die Fachstelle das Bundesamt für Umweltschutz. Liegt die Zuständigkeit zum Entscheid über das Projekt bei einer kantonalen oder kommunalen Behörde, so ist die Fachstelle eine vom Kanton zu bezeichnende kantonale Stelle. Die Prüfbehörde schliesst das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihren Entscheid ein. Sie lehnt das Gesuch ab, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Anlage den bundesrechtlichen Vorschriften nicht entspricht und wenn dieser Mangel auch nicht durch zusätzliche Auflagen und Bedingungen behoben werden kann.

Die Öffentlichkeit kann die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einsehen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Umweltorganisationen

das Recht, gegen Entscheide der Prüfbehörde Beschwerde einzulegen.

Möglichkeiten der UVP: Die Umweltverträglichkeitsprüfung zwingt, frühzeitig an den Umweltschutz zu denken (Vorsorgeprinzip). Sie fördert den Denk- und Lernprozess bei allen Beteiligten und unterstreicht die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit (Kooperationsprinzip). Sie bietet Gewähr, dass alle Umweltaspekte gleichzeitig, umfassend und in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden können (ganzheitliche Betrachtungsweise). Die Erfahrung zeigt bereits, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung mithilft, Projekte zum vornherein zu verbessern.

Grenzen der UVP: Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit einer Anlage wird nicht gefragt, ob die Anlage auch zweckmässig sei (z.B. «Ist es zweckmässig, eine Kehrlichtverbrennungsanlage zu bauen? Sollte man nicht eher andere Lösungen finden für das Abfallproblem?»), d.h. die UVP ist keine Zweckmässigkeitsprüfung.

Die UVP schafft kein neues materielles Umweltschutzrecht und wird im Rahmen eines bestehenden Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens durchgeführt. Letztlich prüft die Umweltverträglichkeitsprüfung nur, ob die geltenden Umweltschutzvorschriften eingehalten sind. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nur so gut, wie auch die materiellen Umweltschutzvorschriften gut sind.

Aufgaben für die SP

Ausübung politischen Drucks, damit

- schlagkräftige und kompetente Umweltschutzfachstellen eingerichtet werden, sowohl in den Kantonen als auch in grösseren Gemeinden (Zuständigkeit, Qualifikation der Fachleute, finanzielle Mittel)

- die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes und der Verord-

nung über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten werden (Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, wenn dies vorgeschrieben) – die Umweltverträglichkeitsprüfungen seriös durchgeführt werden (Auswahl geeigneter Experten d.h. Verhinderung von Gefälligkeitsgutachten, Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse im Entscheid, Durchsetzung des Entscheids)

- Zusammenarbeit mit den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen.

2. Diskussion

Einführend wird nochmals folgendes festgehalten:

- Rechtlich umweltverträglich ist ein Projekt, welches in den Gesetzen festgelegten Normen genügt.

- Die UVP ist in ein normales Bewilligungsverfahren eingebettet.

Wichtig ist:

- die frühzeitige Beurteilung und die gesamtheitliche Betrachtungsweise der Auswirkungen einer Anlage

- der Wille zur Kooperation zwischen dem Gesuchsteller und den Behörden, zwischen dem Gesuchsteller und der betroffenen Öffentlichkeit sowie innerhalb der Verwaltung

Folgende Diskussionspunkte werden aufgeworfen:

- Warum eine Liste der UVP-pflichtigen Anlagen, zum Teil abgegrenzt durch Schwellenwerte? Wie werden diese definiert?

Die Liste ist durch Gesetz vorgeschrieben; es erübrigt sich daher, über deren Sinn zu diskutieren. Schwellenwerte dienen der Begrenzung der Anzahl UVP; ihre Festlegung ist in der Tat schwierig. Missbrauch kann nicht ausgeschlossen werden. Umweltschutzgesetz-Normen gelten aber in jedem Fall. Die Schwellenwerte beruhen auf ökologischen Abschätzungen

und Erfahrungen.

Für Anlagen, die mit massiver Umweltbelastung verbunden sein können, gibt es keine Schwellenwerte; diese Anlagen sind in jedem Fall UVP-pflichtig.

– *Systemgrenze*: Wie wird festgestellt, wann und wo die Auswirkungen einer Anlage enden? Die Antwort ist oft schwierig; allgemein ist die Grenze der UVP dort zu setzen, wo Auswirkungen im «Belastungshintergrundrauschen» untergehen beziehungsweise nicht mehr als solche kausal der Anlage zugeordnet werden können.

– *Was tun in renitenten Gemeinden mit unfähigen Behörden?*

Es braucht politischen Druck, allenfalls Aufsichtsbeschwerden. Eine Umweltschutz-Kommission auf Gemeindeebene kann gute Dienste leisten.

– *Wie wird der Erfolg einer UVP kontrolliert?*

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bewilligungsbehörde zum vornherein verfügt, dass nach Inbetriebnahme einer Anlage die in der UVP gemachten Angaben kontrolliert werden (analog der Baunormenkontrolle).

– *Wer ist einspracheberechtigt?* Einspracheberechtigte sind gesamtschweizerische Umweltorganisationen. Sie können durch die Überprüfung einer umfangreichen UVP innert 30 Tagen überfordert sein. Kritische Juristen müssen daher generelle Einsprachegründe finden, um Zeit zu gewinnen für die Überprüfung des Entscheides.

– *Chancen und Grenzen der UVP*

Die Verhältnismässigkeit der Belastungen darf nicht aus den Augen verloren werden. UVP-pflichtig sind nur Anlagen, welche «die Umwelt erheblich belasten können».

Was ist schlimmer: Eine emissionsträchtige grössere Anlage (z.B. Sondermüllverbrennungsofen) oder *zigTausend* kleinere Emissionsquellen (z.B. der

Schwerverkehr)? Fazit: Die UVP kann nur *einen Teil* der Umweltprobleme lösen helfen, *wenn bei der entscheidenden Behörde der nötige Wille* vorhanden ist. Die Erfahrung zeigt bereits, dass im allgemeinen UVP-trächtige *Projekte umweltver-*

träglich geplant werden. Das ist die *Chance*. Die UVP ist weder ein Bauverhinderungsinstrument, noch eine Alibiübung. Ihre Grenzen liegen in den *Normen*, die in umweltrelevanten Gesetzen festgelegt sind.

SP-Umwelttagung: Arbeitsgruppenbericht 4

Kampf gegen den Lärm

Von Susanne Casetti und Peter Ettler

Am 1. April 1987 ist die Lärmschutzverordnung (LSV) in Kraft getreten. Sie ist Ausführungsgesetzgebung zum Umweltschutzgesetz (USG) und bestimmt die künftige Lärmbekämpfungspolitik in der Schweiz massgeblich. Die Arbeitsgruppe hatte sich daher zwei Ziele gesetzt:

– die LSV etwas kennenzulernen

– die Möglichkeiten anzudiskutieren, welche den Kantonen und Gemeinden beim Vollzug offen stehen, um den Lärm wirksam zu begrenzen, statt bloss passiven Schallschutz zu betreiben.

Lärm kann grundsätzlich auf 4 Arten vermindert werden:

1. an der Quelle selbst, d.h., man sorgt für möglichst leise Fahrzeuge durch entsprechende Konstruktion von Motoren und Trieb- und Fahrwerken.

2. durch entsprechende Gestaltung der «ortsfesten Anlagen», d.h. von Strassen, Flugplätzen, Bahnlinien sowie durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls von diesen Anlagen bis zu den Objekten, die geschützt werden müssen.

3. durch Schallschutzmassnahmen an den Objekten selbst (Schallschutzfenster, Gebäudeisolationen etc.).

4. durch raumplanerische Massnahmen.

Im folgenden wollen wir einige Gedanken zu diesen vier Bereichen aufgreifen, entsprechend der Diskussion in der Gruppe und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Lärmbekämpfung an der Quelle

Diesen Bereich hat der Bund fast vollständig für sich beansprucht. Er legt Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Motorfahrzeuge, Flugzeuge, künftig auch für Bahnen, Baumaschinen und Rasenmäher fest. Gemäss Vorsorgeprinzip (USG 11) sind die heute festgelegten Grenzwerte für Fahrzeuge zu verschärfen, wenn immer es der technische Fortschritt erlaubt. Hier bleibt noch einiges zu tun. Motorräder und Mofas sind viel zu laut, Lastwagenmotoren könnten gekapselt werden usw. Dies vorzuschreiben ist Bundes Sache. Kantonen und Gemeinden bleibt der Vollzug, indem die Polizeien auch für dieses Gebiet ausgebildet und mit entsprechenden Überwachungsgeräten zum Einsatz kommen.